

Geschäftsordnung des Kuratoriums der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums.....	1
§ 2	Zusammensetzung.....	2
§ 3	Vorsitzender des Kuratoriums; Stellvertreter	3
§ 4	Kuratoriumssitzungen.....	3
§ 5	Beschlüsse.....	5
§ 6	Berichterstattung	5
§ 7	Ehrenamtlichkeit; Auslagenerstattung	5
§ 8	Organisation; Koordination	5
§ 9	Vertraulichkeit; kartellrechtskonformes Verhalten	6
§ 10	Einhaltung der Gesetze/Anti-Korruption	6
§ 11	Abweichungen von anderen Regelungen	6
§ 12	Inkrafttreten der Geschäftsordnung; Änderungen.....	6

§ 1

Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium legt die Leitlinien der Geschäftstätigkeit der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Stiftung**“) im Rahmen der einschlägigen Gesetze, insbesondere des „Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ („**VerpackG**“), der Satzung der Stiftung („**Satzung**“), der Vorgaben der landesrechtlichen Stiftungsaufsicht und dieser Geschäftsordnung fest.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes der Stiftung gemäß § 6 Absatz (1) und Absatz (2) der Satzung sowie Entgegennahme von Amtsniederlegungen des Vorstandes der Stiftung,
 - (b) Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages mit den Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung,
 - (c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand der Stiftung,
 - (d) Bestimmung eines Mitgliedes des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden und Zuweisung von Geschäftsbereichen zu einzelnen Mitgliedern des Vorstandes,

¹ Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.



- (e) Bestellung und Abberufung des Generalbevollmächtigten gemäß § 6 Absatz (5) der Satzung,
- (f) Genehmigung der vom Vorstand der Stiftung vorgelegten Wirtschaftspläne,
- (g) Bestellung des Abschlussprüfers,
- (h) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung,
- (i) Zustimmung zur Einsetzung und Auflösung der Expertenkreise nach § 16 der Satzung und der Anpassung ihrer Aufgabenbereiche,
- (j) Zustimmung zur Geschäftsordnung der Expertenkreise,
- (k) Entlastung des Vorstandes der Stiftung,
- (l) Änderung der Satzung,
- (m) Auflösung der Stiftung und
- (n) Entscheidung über zustimmungspflichtige Maßnahmen des Vorstandes der Stiftung.

§ 2 **Zusammensetzung**

- (1) Das Kuratorium besteht aus 13 Mitgliedern. Dem Kuratorium gehören acht Mitglieder aus der Gruppe der Hersteller und Vertreiber nach § 24 Absatz (1) VerpackG, zwei Mitglieder für die Länder, ein Mitglied für die kommunalen Spitzenverbände, ein Mitglied für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und ein Mitglied für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit an.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach Maßgabe der Satzung durch die entsendeberechtigten Personen entsandt und abberufen. Entsendeberechtigt sind danach:
 - (a) für die Mitglieder aus der Gruppe der Hersteller und Vertreiber gemäß Absatz (1) Satz 2: die nach Maßgabe des § 10 Absatz (3) bis (5) der Satzung berechtigten Verbände bzw. der Verbund sonstiger Hersteller und Vertreiber,
 - (b) für die Mitglieder der Länder: die Länderarbeitsgemeinschaft für Abfall, vertreten durch das jeweilige Vorsitzland,
 - (c) für das Mitglied für die kommunalen Spitzenverbände: die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände und
 - (d) für die Mitglieder der in Absatz (1) genannten Bundesministerien: das jeweilige Bundesministerium.
- (3) Die Mitglieder für die Hersteller und Vertreiber gemäß Absatz (1) Satz 2 im Kuratorium müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen. Als Mitglied in das Kuratorium kann nur entsandt werden, wer bei einem Hersteller oder Vertreiber gemäß Absatz (1) Satz 2 oder bei einem mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder bei einem von Herstellern oder Vertreibern gemäß Absatz (1) Satz 2 getragenen Interessenverband oder Dachverband solcher Interessenverbände in geschäftsleitender Funktion tätig ist; die Mitgliedschaft im Präsidium oder Vorstand eines Verbandes gilt nicht als geschäftsleitende Funktion. Abweichend von dem vorstehenden Satz 2 kann von einem Verbund sonstiger

Hersteller und Vertreiber gemäß § 10 Absatz (5) (b) der Satzung nur in das Kuratorium entsandt werden, wer in geschäftsleitender Funktion bei einem Hersteller oder Vertreiber nach § 24 Absatz (1) VerpackG tätig ist. Insgesamt müssen mindestens vier der für die Gruppe der Hersteller und Vertreiber in das Kuratorium entsandten Mitglieder bei einem Hersteller oder Vertreiber oder einem mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen in geschäftsleitender Funktion tätig sein. Aus keinem der Unternehmen und Verbände im Sinne von Satz 2 darf mehr als ein Kuratoriumsmitglied entsandt werden; der gemäß Absatz (4) Satz 2 bestellte Vertreter eines Kuratoriumsmitgliedes darf hingegen aus demselben Unternehmen oder Verband stammen und muss nicht in geschäftsleitender Funktion bei dem Unternehmen oder Verband tätig sein.

- (4) Die Mitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von fünf Jahren entsandt. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird das an seiner Stelle entsandte Kuratoriumsmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes entsandt. Wiederholte Entsendungen sind zulässig. Für jedes Kuratoriumsmitglied soll ein Vertreter benannt werden („**Vertreter**“). Die Entsendung oder Abberufung erfolgt jeweils durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Stiftung. Mit der Beendigung des Amtes eines Mitgliedes endet zugleich das Amt seines Vertreters.
- (5) Jedes Mitglied und jeder Vertreter hat sich mit seiner Entsendung bzw. Bestellung zu verpflichten, die kartellrechtlichen Vorgaben einschließlich des „Code of Conduct“ sowie der zugehörigen Vertraulichkeitsvereinbarung einzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Kuratoriums zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (7) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person im Kuratorium schließt die Mitgliedschaft dieser natürlichen Person in einem anderen Organ der Stiftung mit Ausnahme des Verwaltungsrates der Stiftung aus. Vertreter können zugleich Mitglied eines anderen Organes der Stiftung oder Vertreter eines Mitgliedes eines anderen Organes der Stiftung sein.
- (8) Bis zum Tag der Veröffentlichung des VerpackG im Bundesgesetzblatt gilt Absatz (1) mit der Maßgabe, dass das Kuratorium aus acht Mitgliedern besteht und diese sich ausschließlich aus Mitgliedern für die Hersteller und Vertreiber gemäß Absatz (1) Satz 2 zusammensetzen. Abweichend von Absatz (4) Satz 1 beträgt die Amtszeit der Mitglieder des ersten Kuratoriums drei Jahre.

§ 3

Vorsitzender des Kuratoriums; Stellvertreter

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus den Reihen derjenigen Mitglieder zu bestimmen, die für die Gruppe der Hersteller und Vertreiber gemäß § 2 Absatz § 2(1) Satz 2 in das Kuratorium entsandt wurden.
- (2) Die Ernennung des Vorsitzenden und des Stellvertreters gilt jeweils für die Dauer der Amtszeit gemäß § 2 Absatz § 2(4) Satz 1 bzw. § 2 Absatz (8) Satz 2.

§ 4

Kuratoriumssitzungen

- (1) Beratungen des Kuratoriums finden regelmäßig in Präsenzsitzungen statt, die von dem Vorsitzenden schriftlich oder in Textform im Sinne des § 126 b BGB („**Textform**“) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Versendung einberufen werden. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung, der Ort, Tag, Uhrzeit und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Sitzungen sollen – wenn möglich – so terminiert werden, dass die

An- und Abreise der Mitglieder am Sitzungstag gewährleistet ist. Gegebenenfalls erforderliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Bei der Fristberechnung sind der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen. Der Vorsitzende kann abweichend von Satz 1 in begründeten Ausnahmefällen bestimmen, dass Sitzungen des Kuratoriums auch in Form einer Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten oder einzelne Mitglieder des Kuratoriums im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung bzw. Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch erfolgen.

- (2) Das Kuratorium soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; es muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Mitglieder des Kuratoriums sind nach besten Kräften verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (3) Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kuratoriums nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung obliegt dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende entscheidet ferner nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung von Gästen zu Kuratoriumssitzungen (zum Beispiel eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwaltes einer beauftragten Anwaltskanzlei der Stiftung, eines Wirtschaftsprüfers der Stiftung, Mitgliedern weiterer Organe oder der Expertenkreise der Stiftung sowie Vertreter der Rechts- und Fachaufsicht, soweit Aufgaben der Stiftung im Sinne des § 26 Absatz (1) VerpackG betroffen sind; hiervon unberührt bleibt das Recht des Vorstandes der Stiftung, nach Maßgabe des „Code of Conduct“ einen Rechtsanwalt oder einen Juristen der Rechtsabteilung der Stiftung zu einer Kuratoriumssitzung zu entsenden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden leitet sein Stellvertreter die Sitzung.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist ein Mitglied des Kuratoriums verhindert, kann es sich nach Absatz (5) vertreten lassen; ein gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß vertretenes Mitglied gilt als anwesend. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unter Beachtung des Absatzes (1) die Sitzung des Kuratoriums durch den Vorsitzenden unter Angabe derselben Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen schriftlich erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Kuratorium beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, sofern hierauf in der Folgeeinberufung hingewiesen wurde.
- (5) Ist ein Mitglied des Kuratoriums verhindert, kann es an der Beschlussfassung des Kuratoriums auch dadurch teilnehmen, dass es durch seinen Vertreter vertreten wird oder ein anderes Kuratoriumsmitglied zur Wahrnehmung seiner Rechte schriftlich bevollmächtigt.
- (6) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen wiedergeben soll. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums schriftlich oder in Textform innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - (a) den Ort, Tag und die Uhrzeit der Sitzung,
 - (b) die Namen der Teilnehmer und der ggf. von ihnen vertretenen Mitglieder,
 - (c) den wesentlichen Inhalt der Beratungen und
 - (d) die Ergebnisse etwaiger Beschlussfassungen und Sondervoten, sofern diese nicht außerhalb der Sitzung an den Vorsitzenden übermittelt werden; in diesem Fall hat der Vorsitzende das Sondervotum unverzüglich an das Kuratorium zu übermitteln.

- (7) Eine Beschlussfassung kann auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Wege oder in Textform erfolgen, wenn der Vorsitzende des Kuratoriums oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist vorschlägt und die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums diesem Vorgehen nicht fristgerecht widerspricht. Gemäß Satz 1 gefasste Beschlüsse sind unverzüglich vom Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. dessen Stellvertreter schriftlich niederzulegen und den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums unter Benennung des Abstimmungsergebnisses schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.

§ 5 **Beschlüsse**

- (1) Das Kuratorium trifft Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das VerpackG, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Bei Beschlussfassungen hat jedes Mitglied des Kuratoriums eine Stimme. Gäste haben kein Stimmrecht.
- (3) Das Kuratorium trifft Beschlüsse über die folgenden Beschlussgegenstände mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:
- (a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes der Stiftung,
 - (b) die Bestellung und Abberufung des Generalbevollmächtigten und
 - (c) Satzungsänderungen.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 6 **Berichterstattung**

(1) Das Kuratorium kann jederzeit vom Vorstand der Stiftung Auskunft über dessen Tätigkeit verlangen. Insbesondere kann das Kuratorium mündliche und schriftliche Berichte über Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

(2) Zu einzelnen Fragen kann das Kuratorium einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer zur Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen der Stiftung beauftragen.

§ 7 **Ehrenamtlichkeit; Auslagenerstattung**

Die Tätigkeit der Mitglieder und Vertreter im Kuratorium ist ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Erstattung von Auslagen wird den Mitgliedern des Kuratoriums und ihren Vertretern durch die Stiftung nicht gewährt.

§ 8 **Organisation; Koordination**

(1) Dem Kuratorium ist zur Organisation und Unterstützung seiner Arbeit durch die Stiftung ein Sekretariat zur Verfügung zu stellen. Das Sekretariat unterstützt den Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter fachlich, rechtlich und organisatorisch bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen. Es bereitet die Einladungen vor, stellt die zu versendenden Unterlagen zusammen und kontrolliert die Einhaltung der Anforderungen des VerpackG, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und des „Code of Conduct“.

(2) Das Sekretariat verwaltet die Unterlagen des Kuratoriums, insbesondere die Einladungsschreiben, die Sitzungsniederschriften sowie die Niederlegungsschreiben und bewahrt diese auf.

§ 9 **Vertraulichkeit; kartellrechtskonformes Verhalten**

(1) Jedes Mitglied des Kuratoriums, jeder Vertreter sowie jeder Gast ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Stiftung, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Kuratorium bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Mitglied des Kuratoriums hinaus. Jedes Mitglied des Kuratoriums, jeder Vertreter und jeder Gast ist daher verpflichtet, vor der Teilnahme an Sitzungen und sodann in regelmäßigen Abständen eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums und deren Vertreter dürfen im Rahmen ihrer Kuratoriumstätigkeit keine wettbewerbsrelevanten Informationen austauschen. Dies gilt auch im Verhältnis zu anderen Organmitgliedern der Stiftung und deren Vertretern sowie Mitgliedern der Expertenkreise. Die Weitergabe von wettbewerbsrelevanten Daten durch das Kuratorium an andere Organe oder Expertenkreise ist nur insoweit zulässig, als dies für die Aufgabenerfüllung der Organe notwendig und im Einklang mit den einschlägigen kartellrechtlichen Vorgaben ist. Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen, entscheidet der Vorstand der Stiftung auf Ersuchen des Kuratoriumsvorsitzenden. Die Weitergabe von wettbewerbsrelevanten Daten darf ausschließlich in anonymisierter und soweit erforderlich aggregierter Form erfolgen.

(3) Näheres regeln der „Code of Conduct“ und die zugehörige Vertraulichkeitsvereinbarung.

§ 10 **Einhaltung der Gesetze/Anti-Korruption**

(1) Jedes Mitglied des Kuratoriums ist verpflichtet, bei oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben alle anwendbaren Gesetze zu beachten.

(2) Jedes Mitglied des Kuratoriums wird insbesondere keine Handlungen vornehmen, die den Anschein von Korruption hervorrufen und sämtliche anwendbaren gesetzlichen Korruptionsverbote und den „Code of Conduct“ der Zentralen Stelle strikt einhalten. Insbesondere wird ein Mitglied des Kuratoriums weder direkt noch indirekt Zuwendungen wie Zahlungen, Geschenke, Waren, Leistungen oder sonstige Vorteile gleich welcher Art dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass es unmittelbar oder mittelbar eine Handlung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Kuratorium vornimmt oder unterlässt.

§ 11 **Abweichungen von anderen Regelungen**

Soweit Regelungen in dieser Geschäftsordnung von den gesetzlichen Regelungen, insbesondere von denen des VerpackG oder Regelungen der Satzung abweichen, sind die gesetzlichen Regelungen und die der Satzung vorrangig. Die Geschäftsordnung ist insoweit unverzüglich anzupassen.

§ 12 **Inkrafttreten der Geschäftsordnung; Änderungen**

(1) Die Geschäftsordnung tritt am 16. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss des Kuratoriums.

